

Vereinsförderrichtlinien der Stadt Raunheim



I. Präambel

Die Stadt Raunheim anerkennt die besondere Bedeutung der Vereinsarbeit für das Gemeinwesen. Die positive Wirkung der Vereinsaktivitäten zeigt sich insbesondere in folgenden Bereichen:

- Förderung der Identität der hier lebenden Menschen mit ihrer Stadt
- Integration von Neubürgern in die Gemeinschaft
- Schaffung und dauerhafte Durchführung attraktiver und gemeinschaftsfördernder Freizeitaktivitäten
- Bereitstellung eines Angebotes gesundheitsfördernder Maßnahmen
- Gewährleistung eines betreuungs- und erziehungsergänzenden Angebotes für Kinder und Jugendliche

Die Stadt Raunheim unterstützt seit Jahrzehnten das kommunale Vereinsleben ideell, personell, organisatorisch und finanziell. Diese Formen der Unterstützung haben sich entsprechend der Erfordernisse und finanziellen Möglichkeiten im Laufe der Jahre entwickelt und basieren überwiegend auf Magistrats- bzw. Stadtverordnetenbeschlüssen die bislang nicht in einer einheitlichen Struktur in Form von Vereinsförderrichtlinien zusammengefasst wurden.

Ziel dieser Vereinsförderrichtlinien für die Stadt Raunheim ist deshalb einerseits die Erfassung und übersichtliche Darstellung sämtlicher Förderformen, die der Vereinsförderung sinnvoll zugeordnet werden können, andererseits aber auch die Überarbeitung der finanziellen Schwerpunktsetzung bei der Unterstützung der vielfältigen Vereinsaktivitäten unter dem Eindruck enger werdender finanzieller Spielräume im städtischen Haushalt.

Schwerpunktsetzung der Förderung und ihre Begründung

Die wesentlichen Positiveffekte der Vereinsarbeit müssen wegen ihrer Bedeutung für das Gemeinwesen auch weiterhin durch finanzielle Unterstützung durch die Stadt wirksam werden können. Um dies in Zeiten knapper werdender finanzieller Mittel der Stadt dauerhaft zu gewährleisten, muss die städtische Unterstützung der Vereinsarbeit so strukturiert werden, dass die finanzielle Belastung insgesamt tragbar erscheint und eine Konzentration der Förderung auf die Bereiche der Vereinsaktivitäten erfolgt, die im Sinne des Allgemeinwohls in besonderer Weise bedeutsam sind.

Von besonderer Bedeutsamkeit für das Gemeinwesen ist vor allem das Vereinsengagement im Bereich der Jugendarbeit, da hierdurch wichtige Tugenden und Werte vermittelt, gemeinschaftsfördernde Verhaltensweisen eingeübt und gesellschaftliche Integrationsprozesse unterstützt werden können.

Die sozialstrukturellen Besonderheiten der Stadt Raunheim sowie die allgemein zunehmenden Betreuungs- und Erziehungsdefizite bei Kindern und Jugendlichen machen verstärktes Engagement des Gemeinwesens in diesem Bereich erforderlich.

Das Angebot der städtisch organisierten Jugendarbeit allein reicht in diesem Zusammenhang bei weitem nicht aus. Deshalb ist die Stadt und ihre Einwohnerschaft unmittelbar auf eine engagierte und dauerhaft funktionierende Vereinsjugendarbeit angewiesen.

Ein weiterer Grund für die Konzentration der städtischen Förderung auf die Vereinsjugendarbeit ist darin zu sehen, dass Kinder und Jugendliche über kein eigenes Einkommen verfügen und damit die Finanzierung der Vereinsmitgliedschaft und Vereinsaktivität durch die Familie erfolgen muss. Dies kann insbesondere für kinderreichere Familien eine erhebliche Belastung darstellen.

Trotz Würdigung der gesamten gegenwärtig in Raunheim anzutreffenden Vereinsarbeit bedeutet die Konzentration der städtischen Förderung auf die Vereinsjugendarbeit im Sinne dieser Richtlinien den Ausschluss von finanziellen Unterstützungen für Vereinsengagement, das im Wesentlichen auf Freizeit- bzw. Sportaktivitäten von Erwachsenen ausgerichtet ist. Gleiches gilt für Vereine, die sich überwiegend aus Mitgliedern zusammensetzen, die nicht Bürger Raunheims sind.

Die mit diesen Vereinsförderrichtlinien geschaffenen Förderstruktur gewährleistet – unter Berücksichtigung der finanziellen Situation – eine aktuell angemessene und weiter ausbaufähige Unterstützung der Vereinsarbeit. Nicht zuletzt durch den Verfassungsrang, den der Breiten- und Leistungssport im Land Hessen mittlerweile genießt, fühlt sich die Stadt Raunheim der Vereinsförderung in besonderer Weise verpflichtet.

II. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Grundsätzlich förderfähig ist Vereins- bzw. Initiativenarbeit, die auf Betreuung von Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden (bis 21 Jahre) gerichtet ist. Darüber hinaus sind projektbezogene Vereinsaktivitäten für solche Personenkreise förderfähig, die in besonderer Weise auf Betreuung, Förderung, gesellschaftliche Begegnung oder Zuwendung angewiesen sind (z.B. Hilfeempfänger, Behinderte).
2. Die Vereine müssen ihren Sitz in Raunheim haben.
3. Die Vereine müssen dem Raunheimer Vereinsring angehören.
4. Hinsichtlich der Mitgliederstruktur sind Vereine von Förderung ausgeschlossen, wenn deren Anteil an Mitgliedern mit Wohnsitz Raunheim unter 60% liegt.

Ausgenommen davon sind folgende Förderungsformen:

- III. 4. *Förderung von mobilen Vereinseinrichtungen und langlebigem Sportgerät*
und
III. 7.: *Zuweisung für Vereine mit vereinseigenen Anlagen.*
Bei beiden Ebenen der Vereinsförderung kann eine Förderung erfolgen, wenn mindestens 40% der Mitglieder in Raunheim gemeldet sind.
 - III. 8.: *Förderung besonderer Maßnahmen – „Projektförderung.“* Hier sind maßgeblich auf Raunheimer Bürger ausgerichtete Maßnahmen auch dann förderfähig, wenn der Antrag stellende Verein den Mindestanteil an Raunheimer Mitgliedern nicht erreicht.
5. Die Vereinsförderung der Stadt Raunheim stellt eine freiwillige Leistung dar, ein Rechtsanspruch besteht nicht.
 6. Ein Anspruch auf finanzielle Förderung, personelle bzw. organisatorisch-technische Unterstützung besteht auch dann nicht, wenn ein Verein jahre- oder jahrzehntelang ohne Unterbrechung Fördermittel erhalten hat.
 7. Die nach den Vereinsförderrichtlinien möglichen finanziellen Förderungen sind zweckgebunden und können nur auf schriftlichen Antrag im Rahmen der dafür im aktuellen Haushaltsplan bereitgestellten Mittel gewährt werden. Anträge die nicht am Stichtag eingegangen sind, werden nicht mehr berücksichtigt.
 8. Vereine, die Fördermittel beantragen und in Anspruch nehmen, verpflichten sich, über ihre Mitgliederstruktur (Anzahl, Alter, Wohnsitz) und die im Zusammenhang mit Förderung stehenden Vereinsaktivitäten spätestens alle 3 Jahre Bericht zu erstatten (jeweils zum 01.01. des Berichtsjahres).

Unabhängig davon sind die Vereine aufgefordert, die Anzahl der jugendlichen Mitglieder für die Fördermittel beantragt werden, jährlich zu übermitteln.

9. Doppelnennungen (z.B. bei Mitgliedschaft in mehreren Abteilungen eines Vereins) sind nicht zulässig und können zum Ausschluss von der Gewährung der Förderung führen.
10. Die Zuschüsse werden zusammengefasst und jährlich in einer Summe ausgezahlt, sie werden bis spätestens 31.12 des laufenden Jahres überwiesen.
11. Eine Fördermaßnahme kann nur einmal beantragt werden und ist nach Zuschussgewährung oder deren Ablehnung nicht in einem anderen Bereich förderfähig.
12. Mit Ausnahme des Jugendforums sind politische Gremien/politische Parteien und deren Unterorganisationen von der Bezuschussung ausgenommen. Ausgenommen hiervon sind die unter III. *Förderungsformen* aufgeführten *organisatorisch-technischen Hilfestellungen*, diese können bezogen auf die Punkte d) und g) auch von den in der Raunheimer Stadtverordnetenversammlung vertretenen Parteien in Anspruch genommen werden.

III. Förderungsformen

Die Stadt Raunheim sieht für die Vereine bzw. Vereinsaktivitäten, die nach II. *Allgemeine Förderungsvoraussetzungen*, Punkte 1. – 4. förderfähig sind, folgende Formen der Unterstützung ihrer Vereinsarbeit vor:

1. **Beratung**
2. **Bereitstellung und Unterhaltung des Hallenbades, der Turnhalle und des Sportparks Raunheim**
3. **organisatorisch-technische Hilfestellungen**
(Fahrzeuge bzw. Dienstleistungen der Stadtwerke)
4. **Förderung von mobilen Vereinseinrichtungen und langlebigem Sportgerät**
(bisher Projektförderung)
5. **Investitionsförderung**
6. **Förderung der Vereinsjugendarbeit**
7. **Zuweisung für Vereine mit vereinseigenen Anlagen**
8. **Förderung besonderer Maßnahmen „Projektförderung“**
9. **Sonstige nichtinvestive Maßnahmen**
10. **Förderung des internationalen Jugendaustausches sowie der nationalen und internationalen Jugendfahrten**
11. **Förderung der musikalischen Erziehung für Kinder und Jugendliche**
12. **Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten für Vereinsarbeit**
13. **Unterstützung der Mitglieder der Rettungskräfte**

Zu 1. Beratung:

Die Stadt gewährleistet durch Personal, dem die Betreuung der Vereine als Aufgabenbereich zugeordnet ist, eine angemessene Beratung der Raunheimer Vereine, deren Vereinsaktivitäten im Sinne dieser Richtlinien ganz oder teilweise förderfähig sind. Aufgabenbereiche der Beratung sind z.B.:

- a) Terminauskünfte, Informationen zu Vereinsveranstaltungen;
- b) Auskünfte zu Fördermöglichkeiten z.B. durch die Stadt Raunheim, den Kreis Groß-Gerau, das Land Hessen, den Landessportbund;
- c) Hinweise zu Vereinsorganisation und Satzungsfragen;
- d) Informationen zu Mitgliederehrungen;
- e) Adressauskünfte, Vermittlung an zuständige Vereine.

Zu 2. Bereitstellung und Unterhaltung des Hallenbades, der Turnhalle und des Sportparks Raunheim

Die Nutzungsbedingungen des Hallenbades, der Turnhalle und des Sportparks werden durch den Magistrat in Abstimmung mit dem EB Stadtwerke definiert.

Die Vereine beteiligen sich an der Unterhaltung und Pflege des Sportparks wie folgt:

- Rasen- und Tennisplätze für Übungs- und Trainingseinheiten, Spiele und Wettkämpfe ausmessen und markieren
- Tore für Trainings- und Spielbetrieb aufstellen
- Tornetze aufhängen
- Aufstellen bzw. Aufbau der Eckfahnen und sonstiger Geräte für Training und Wettkämpfe
- Pflege der Grünanlagen innerhalb des Sportparks gemäß Pflegeplan. Dieser wird von den Stadtwerken erstellt. Hier wird genau definiert, welche Art von Pflege von den Sportvereinen durchgeführt werden kann.

Zu 3. Organisatorisch-technische Hilfestellungen:

Die Stadt gewährt den Raunheimer Vereinen, deren Vereinsaktivitäten im Sinne dieser Richtlinien ganz oder teilweise förderfähig sind, und den Raunheimer Kirchengemeinden organisatorisch-technische Hilfestellung, z.B. in folgender Weise:

- a) Einladungen schreiben und verschicken (gilt nur für den Vereinsring);
- b) Texte und Plakate entwerfen bzw. verteilen (gilt nur für den Vereinsring);
- c) Veranstaltungskalender erstellen und verschicken (gilt nur für den Vereinsring!);
- d) Stellwände, Fahnen und sonstige veranstaltungsunterstützende Materialien bereitstellen;
- e) Anfragen bearbeiten;
- f) Koordinationsaufgaben im Zusammenhang mit der Nutzung von Einrichtungen des Kreises Groß-Gerau;
- g) Fahrzeuge und Bauhof-Dienstleistungen der Stadtwerke bereitstellen bzw. gewähren.

Für die Inanspruchnahme von Fahrzeugen bzw. Bauhof-Dienstleistungen (entsprechend Punkt g) sowie die Abfall-Entsorgungsleistungen (entsprechend Punkt h) der Stadtwerke Raunheim gilt:

Die Vereine haben die Möglichkeit, Fahrzeuge und Leistungen der Stadtwerke in Anspruch zu nehmen. Diese Leistungen werden den Vereinen in Rechnung gestellt. Bis zum 31.12. besteht die Möglichkeit, die Rechnungen beim Vereins- und Kulturbüro einzureichen, um den Betrag ganz oder teilweise erstattet zu bekommen. Im Haushalt der Stadt werden dafür Mittel entsprechend Anlage 1 eingestellt. Die Höhe der Erstattung ergibt sich aus der Anzahl der eingereichten Rechnungen.

- h) Abfall-/Sperrmüllentsorgung außerhalb der Bestimmungen der Abfallsatzung der Stadt Raunheim.

Vereinen mit vereinseigenen Anlagen, Vereinen mit nachgewiesenem Bedarf und Vereinen, die einen Antrag bei der Stadt stellen, werden maximal 4 gesondert gekennzeichnete Sperrmüllmarken zur Verfügung gestellt. Diese Marken sind ausschließlich durch den Verein zu nutzen.

- i) Finanzieller Zuschuss zu Kopierkosten:

Die im Vereinsring organisierten Raunheimer Vereine haben die Möglichkeit, auf Antrag einen finanziellen Zuschuss zur Anfertigung von Kopien zu erhalten, der gestaffelt nach Vereinsgröße wie folgt gewährt wird:

| | | |
|---------------------|---|------------|
| Bis 50 Mitglieder | - | 25,- Euro |
| Bis 250 Mitglieder | - | 50,- Euro |
| Bis 500 Mitglieder | - | 75,- Euro |
| Über 500 Mitglieder | - | 100,- Euro |

Zu 4. Förderung von mobilen Vereinseinrichtungen und langlebigem Sportgerät:

Die Stadt Raunheim gewährt Vereinen, die nach II. *Allgemeine Förderungsvoraussetzungen*, Punkte 1. – 4. förderfähig sind, Zuschüsse zu Vereinseinrichtungen und langlebigem Sportgerät entsprechend der nachfolgend aufgeführten Regelungen.

1. Förderungszweck

- a) Förderungsfähig sind Modernisierungen und wesentliche Verbesserungen von Vereinseinrichtungen.
- b) Förderungsfähig ist weiterhin die Beschaffung von langlebigen¹ Sport-, Einrichtungs-, Arbeits- und Transportgeräten, sowie der Erwerb langlebiger Instrumente. Unberücksichtigt bleiben Anschaffungen, deren Wert unter € 400,00 liegt.
- c) Hat die Stadt im Rahmen dieser Förderungsform Mittel gewährt, die mindestens 25% der Gesamtkosten betragen, so ist der bezuschusste Verein verpflichtet, die geförderten Vereinseinrichtungen/Sportgeräte bei besonderen Anliegen der Stadt der Stadt selbst oder von ihr benannten Gruppen, Vereinen oder Initiativen auf der Basis vertraglicher Regelungen zugänglich zu machen bzw. leihweise zur Verfügung zu stellen.

2. Beantragung und Bewilligung

- a) Anträge müssen in schriftlich begründeter Form für das zurückliegende Kalenderjahr bis spätestens 30. April eines Jahres beim Magistrat der Stadt Raunheim eingereicht werden², der über den Antrag abschließend schriftlich Mitteilung gibt.
- b) Gewährte Zuschüsse werden ausschließlich für den beantragten Zweck gewährt.
- c) Dem Antrag sind alle für eine Beurteilung notwendigen Unterlagen (z.B. Erläuterungen zum Erfordernis der Maßnahme, Rechnungen, Überweisungsscheine etc.) beizufügen.
- d) Es wird ausschließlich eine schon realisierte Investition gefördert. Hierüber ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen und dem Magistrat vorzulegen.

3. Finanzierung

- a) Der Antragsteller hat zumutbare eigene Aufwendungen zu erbringen und diese nachzuweisen.
- b) Der Verein hat bei Beantragung über den aktuellen Stand seines Vermögens in geeigneter Form Auskunft zu geben (z.B. durch Kassenberichte, Kontoauszüge etc.)
- c) Sofern Finanzierungszusagen Dritter (z.B. Kreis, Bund, Land, LSB) vorliegen oder beantragt werden, sind diese anzugeben und dem Antrag beizufügen. Diese Finanzierungszusagen werden berücksichtigt.
- d) Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach dem zur Zeit der Beantragung aktuellen Mitgliederanteil an Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden bis zu 21 Jahren (Prozentanteil = Förderanteil). Die Höchstfördersumme ist in der Anlage 1 zu diesen Richtlinien festgelegt. Über die Gewährung entscheidet der Magistrat sowie der Sport-, Jugend und Sozialausschuss. Über diese Entscheidung ergeht eine schriftliche Mitteilung.
- e) Bedeutung und Wichtigkeit des Investitionsvorhabens für den antragstellenden Verein und das Gemeinwesen ist im Zusammenhang mit Investitionsvorhaben anderer im Sinne dieser Richtlinien förderfähiger Vereine angemessen zu berücksichtigen.

Zu 5. Investitionsförderung:

Die Stadt Raunheim gewährt den Vereinen, die nach II. *Allgemeine Förderungsvoraussetzungen*, Punkte 1. – 4. förderfähig sind, zinsgünstige Darlehen zum Erwerb, Bau, Umbau, Erweiterung bzw. grundlegender Modernisierung von Immobilien, sofern diese ausschließlich für die unmittelbare Vereinsarbeit Verwendung finden. Für Baumaßnahmen, die sich auf Gebäude oder Gebäudeteile beziehen, die maßgeblich auch für kommerzielle Nutzung vorgesehen sind, können Darlehen nicht gewährt werden.

Die Vergabe von zinsvergünstigten Darlehen zu o.a. Zwecken erfolgt zu folgenden Bedingungen:

1. Die Maßnahme ist der Stadt mindestens 12 Monate vor Bauantragstellung - bzw. vor dem Eingehen vertraglicher Vereinbarungen mit Dritten - anzuzeigen.
2. Der Antragsteller hat zumutbare eigene Aufwendungen zu erbringen und diese nachzuweisen.

¹ Das Kriterium „Langlebigkeit“ setzt eine zu erwartende voraussichtliche mittlere Nutzungsdauer von mindestens 4 Jahren voraus.

² Nach dem 30. April eingereichte Anträge werden – bezogen auf das Förderjahr – nicht mehr berücksichtigt.

3. Der Verein hat bei Beantragung über den aktuellen Stand seines Vermögens in geeigneter Form Auskunft zu geben (z.B. durch Kassenberichte, Kontoauszüge etc.)
4. Die Höhe des Zuschusses orientiert sich an dem zur Zeit der Beantragung aktuellen Mitgliederanteil an Kindern, Jugendlichen und jungen Heranwachsenden bis zu 21 Jahren (Prozentanteil = Darlehensanteil an den Gesamtkosten) sofern die Darlehenshöchstgrenze von € 50.000,00 nicht überschritten wird.
5. Über die Gewährung entscheidet der Magistrat und der Sport-, Jugend und Sozialausschuss. Die Entscheidung ergeht innerhalb von 8 Wochen und wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
6. Die Gewährung des Darlehens erfolgt zu dem Zinssatz, den die Stadt Raunheim zum Zeitpunkt der Gewährung für Termingelder erhält.
Die Tilgung des gesamten Darlehensbetrages hat innerhalb von 7 Jahren nach Gewährung, aufgeteilt in gleich bemessene Jahresraten, zu erfolgen.
7. Die Gewährung eines Darlehens von über 10.000 Euro bis zur Höchstgrenze von 50.000,00 Euro schließt eine weitere Darlehensgewährung innerhalb von 8 Jahren nach Abschluss des Darlehensvertrages aus.
8. In Nottfällen (erhebliche Beschädigung der Gebäude/Gebäudeteile durch Sturm, Hochwasser, Brand o.ä.) kann allen Raunheimer Vereinen mit vereinseigenem Gelände/Gebäude Hilfe auf der Basis der Förderungsform *IV. Investitionsförderung*, Punkte 2.,3.,5. und 6. gewährt werden.

Zu 6. Förderung der Vereinsjugendarbeit:

Die Stadt Raunheim gewährt den Vereinen, die nach II. *Allgemeine Förderungsvoraussetzungen*, Punkte 1. – 4. förderfähig sind, finanzielle Unterstützung zu folgenden Konditionen:

1. Gewährt wird ein jährlicher Zuschuss für jedes jugendliche Mitglied (bis 21 Jahre) in Höhe von 15 Euro. Abweichend davon gilt, dass Vereine, deren Anteil an Raunheimer Mitgliedern unter 60% liegt, für jedes jugendliche **Raunheimer** Mitglied ebenso einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15 Euro erhalten.
2. Für die Gewährung eines Zuschusses ist erforderlich:
 - a) Der Antrag muss den aktuellen Mitgliederbestand an Jugendlichen/jungen Heranwachsenden bis 21 Jahre beinhalten und mit Richtigkeitsvermerk des Vorstandes versehen sein. Der Antrag muss bis 30. April eines Jahres bei der Stadtverwaltung eingegangen sein.
 - b) Über die Verwendung der Mittel für jugendbezogene Vereinsarbeit ist ausführlich Bericht zu erstatten. Der Bericht ist dem Antrag für das nächste Jahr beizufügen.
 - c) Bestehen berechnete Zweifel an der ausschließlichen Verwendung der gewährten Zuschüsse für die Vereinsjugendarbeit, dann wird der Verein im kommenden Förderjahr nicht mehr berücksichtigt. Kann die zweckfremde Verwendung der Zuschüsse nachgewiesen werden, erfolgt die Rückforderung des gesamten, mindestens aber eines Teiles des gewährten Zuschusses.
 - d) Die Auszahlung erfolgt nach Antragstellung und Prüfung.

Die Gesamthöhe der Förderung der Vereinsjugendarbeit wird von der aktuellen Haushalts-situation wie folgt abhängig gemacht:

- Bei ausgeglichener bzw. vorübergehend leicht defizitärer Haushaltslage werden an die Vereine für alle jugendlichen Vereinsmitglieder bis 21 Jahre 15 Euro/Jahr ausgezahlt.
- Bei vorübergehend angespannter Haushaltslage (geringe Fehlbeträge, mittelfristig Aussicht auf Besserung) kann eine Deckelung des für die Jugendförderung vorgesehenen Betrages vorgenommen werden.
- Bei anhaltend angespannter Haushaltslage (kurz- und mittelfristig keine Aussicht auf Besserung) und / oder besonders hohen Defiziten im Verwaltungshaushalt kann die Vereinsförderung, also auch die Jugendförderung ganz ausgesetzt werden.

Zu 7. Zuweisung für Vereine mit vereinseigenen Anlagen:

Gefördert werden nur Vereinsanlagen, die ausschließlich entsprechend des Vereinszweckes genutzt werden. Damit sind Zuschüsse beispielsweise für Wohnungen und Gaststätten ausgeschlossen.

Für die Pflege und Unterhaltung vereinseigener Anlagen gewährt die Stadt Raunheim jährlich einen Zuschuss. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach:

1. Nach der Anzahl der m² des nicht kommerziell genutzten Raumes.

Die Erfassung der bezuschungsfähigen Fläche bei **auch** kommerziell genutzten Vereinsanlagen kann entweder auf der Basis der Einschätzung des Finanzamtes bestimmt und / oder durch den Fachdienst III.3 der Stadt Raunheim auf der Basis der vorhandenen Unterlagen eingeschätzt werden. Der Prozentschlüssel bietet einen festen Anhaltspunkt, um die Vereine mit Vereinsheimen bzw. teilkommerziell genutzten Vereinsheimen untereinander gleichzustellen. Dieser Prozentschlüssel wird alle 5 Jahre vom Vereins- und Kulturbüro auf seine Aktualität hin geprüft. Hierfür sind auf Verlangen aussagefähige Unterlagen durch den Verein vorzulegen. .

2. Für Außensportanlagen wird folgender Pauschalbetrag gewährt:

| | |
|----------------|---------------------|
| ○ Tennisplätze | 75,00 € (pro Platz) |
| ○ Hundepplätze | 100,00 € |
| ○ Bouleplätze | 100,00 € |

Mit dem jährlichen Zuschuss sind alle anfallenden Aufwendungen für Reparaturen, Renovierungsarbeiten, sowie alle Umlagen und Versicherungen *pauschal* abgegolten. Für diese Förderungsform werden jährlich die in Anlage 1 aufgeführten Mittel bereitgestellt. Die Entscheidung sowie ggf. die Höhe des errechneten Zuschusses werden dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

Gesamtzuschussbetrag für die Gesamtheit der antragstellenden Vereine wird aufgeteilt unter Berücksichtigung folgender Faktoren

1. Faktor: Anzahl der beantragenden Vereine
2. Faktor: Anzahl m² der nicht kommerziell genutzten Fläche
3. Faktor: Anzahl der Raunheimer Mitglieder (mind. 40 % der Gesamtmitglieder)

Zu 8. Förderung besonderer Maßnahmen – Projektförderung:

Die Stadt Raunheim unterstützt im Rahmen der dafür gesondert im jeweiligen Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel (Anlage 1 zu diesen Richtlinien) Aktivitäten von Vereinen, die ergänzend zur üblichen Vereinsarbeit für das Gemeinwesen von besonderer sozialer oder kultureller Bedeutsamkeit sind.

1. Förderfähige Projekte müssen auf Gruppen (Mindestteilnehmerzahl = 6 Personen) ausgerichtet sein, die in besonderer Weise auf Betreuung, Förderung, gesellschaftliche Begegnung oder Zuwendung angewiesen sind (Kinder, Jugendliche, Hilfeempfänger, Behinderte).

Beispiele: Fördermaßnahmen, Ausflüge, gesellschaftliche Begegnungen für Nichtmitglieder aus den unter 1. genannten Gruppen.

2. In aller Regel sind Projekte im genannten Sinne zeitlich begrenzt angelegt. Die dauerhafte Implementierung bzw. regelmäßige Durchführung schließt die finanzielle Unterstützung auf der Basis der Projektförderung nicht grundsätzlich aus. Die wiederholende Förderung hat allerdings in Abwägung mit Projektvorhaben anderer Vereine zu erfolgen.
3. Der Charakter von Projekten im o.g. Sinne legt nahe, dass diese mitunter kurzfristig konzipiert und umgesetzt werden. Deshalb kann ein Antrag auf Projektförderung vom 01. März bis 01. Oktober eines Jahres gestellt werden.
4. Über die Gewährung sowie die Höhe eines Zuschusses – der höchstens bis zu 50 v.H. der Gesamtprojektkosten ausmachen und dabei eine Summe von 500 Euro nicht überschreiten darf.

5. Die Gesamthöhe der jährlich für diese Förderungsform im Haushaltsplan eingestellten Mittel ist in Anlage 1 zu diesen Richtlinien angegeben.

Zu 9. Sonstige nichtinvestive Maßnahmen:

Die Stadt Raunheim bezuschusst die Kosten für folgende, nichtinvestive Maßnahmen:

1. Zuschusspauschalen

1. Für die folgenden schulischen Aktivitäten werden jährlich pauschaliert Zuschüsse gewährt. Die Höhe dieser Zuschüsse ist der Anlage 1 zu diesen Richtlinien zu entnehmen.
 - a) Lauftag Anne-Frank-Schule
 - b) Suchtpräventionsseminare
2. Die Gesangsvereine Germania und SSV erhalten für die nachfolgend genannten Zwecke Zuschüsse, deren jeweilige Höhe in der Anlage 1 zu diesen Richtlinien festgelegt ist.
 - a) Gesangsverein „Germania“ (2 Chöre): Zuschuss zu den Kosten im Zusammenhang mit der Nutzung des Martin-Luther-Hauses für Chorproben.
 - b) SSV-Chor: Zuschuss zu den Dirigentenkosten

2. Schülerfreizeiten

Für die Teilnahme an Schülerfreizeiten wird Raunheimer Schülern ein Zuschussbetrag pro Teilnahmetag gewährt. Für diese Förderung werden jährlich Mittel in Höhe des in der Anlage 1 ausgewiesenen Umfangs eingestellt.

Zu 10. Förderung von internationalen Jugendbegegnungen:

Die Stadt Raunheim bezuschusst im Rahmen der dafür im Haushalt bereitgestellten Mittel (Anlage 1 zu diesen Richtlinien) Fahrten von Jugendlichen und Jugendgruppen, deren Zweck die internationale Begegnung ist. Nicht bezuschusst werden Touristik- oder Studienfahrten von ortsansässigen Vereinen und Gruppen in das Ausland, die nicht vorrangig auf die Begegnung mit Jugendlichen/Jugendgruppen des Besuchslandes ausgerichtet sind.

1. Bezuschusst werden ausschließlich Jugendliche, die ihren Wohnsitz in Raunheim haben, bezogen auf:
 - a) Teilnahme an internationalen Begegnungen im Inland
 - b) Teilnahme an internationalen Begegnungen im Ausland
 - c) Teilnahme an internationalen Begegnungen in Partnerstädten bzw. Gemeinden/Städten, mit denen die Stadt partnerschaftliche Beziehungen unterhält
2. Ein Zuschuss kann auch Jugendgruppen aus den Partnerstädten / befreundeten Städten gewährt werden, wenn sie Raunheim zum Zwecke der Jugendbegegnung besuchen. Über die Höhe des Zuschusses entscheidet der Magistrat im Rahmen des in der Anlage 1 festgesetzten Gesamtbetrages.

Zu 11. Förderung der musikalischen Erziehung für Kinder und Jugendliche:

1. Die Stadt Raunheim unterstützt auf Antrag das Jugendmusikorchester der Musikschule Raunheim im Rahmen der dafür im Haushalt bereitgestellten Mittel (Anlage 1 zu diesen Richtlinien). Über die Verwendung der Mittel zur Unterstützung des Jugendorchesters ist ausführlich Bericht zu erstatten. Der Bericht ist dem Antrag für das nächste Jahr beizufügen.
2. In folgenden Fällen bezuschusst die Stadt Raunheim, im Rahmen der dafür im Haushalt bereitgestellten Mittel (Anlage 1 zu diesen Richtlinien), auf Antrag den Beitrag zum Besuch der Raunheimer Musikschule für Kinder bzw. Jugendliche bis zu 18 Jahren:
 - a) Wird den Erziehungsberechtigten Arbeitslosengeld II gem. SGB II oder Sozialhilfe gem. SGB XII gewährt, beträgt der Zuschuss 70%.

- b) Wird mindestens ein Geschwisterkind bereits in der Musikschule Raunheim unterrichtet, beträgt der Zuschuss 30%.
3. Für die unter 1. a) und b) aufgeführten Bezuschussungsformen werden jährlich die in Anlage 1 zu diesen Richtlinien aufgeführten Mittel in den Haushalt eingestellt.

Zu 12. Bereitstellung von städtischen Räumlichkeiten für Vereinsarbeit:

1. Die Stadt Raunheim unterstützt im Bedarfsfall Raunheimer Vereine bei der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten. Bei der Vergabe von städtischen Räumlichkeiten genießen die Vereine Vorrang, die nach II. *Allgemeine Förderungsvoraussetzungen*, Punkte 1. – 4. förderfähig sind.
Die Bereitstellung der Räumlichkeit erfolgt unter der Voraussetzung jederzeitigen Widerrufs. Die der Stadt im Zusammenhang mit der Nutzung der Räumlichkeiten durch die Vereine entstehenden Kosten (z.B. Heizkostenanteil, Wasser, Strom etc.) sind der Stadt zu erstatten, sofern diese nicht ausdrücklich darauf verzichtet³.
2. Parteien, die mit Fraktionen in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim vertreten sind, erhalten Räumlichkeiten für ihre Fraktionsarbeit. Darüber hinaus erforderlichem Raumbedarf z.B. für die Unterbringung von Material etc. ist in angemessenem Umfang zu entsprechen.

Zu 13. Unterstützung von Mitgliedern der Rettungsdienste:

1. Den aktiven ehrenamtlichen Mitgliedern der Raunheimer Rettungsdienste (Freiwillige Feuerwehr, DRK, THW, DLRG) und ihren Familien wird kostenloser Eintritt am Waldsee und dem Hallenbad gewährt.
2. Die dem Eigenbetrieb Stadtwerke durch die Gewährung freien Eintritts für begünstigte Personen entgangenen Einnahmen werden durch die Stadt erstattet.
3. Im Haushaltsplan werden jährlich für die unter 2. genannten Erstattungen Mittel entsprechend Anlage 1 zu diesen Richtlinien eingestellt.
4. Die begünstigten Vereine haben alle 5 Jahre eine aktuelle Liste der aktiven Personen sowie deren Ehe-/Lebenspartnern und minderjährige Kindern (jeweils mit Name, Vorname, Anschrift) beim Vereins- und Kulturbüro einzureichen, damit diese Personen einen Ausweis erhalten. Diese Karte gilt erstmals vom 01.01.2005 – 31.12.2009 und wird danach alle 5 Jahre erneuert. Außerdem haben sich die Begünstigten bei jedem Eintritt in eine Liste einzutragen, die am Eingang ausliegt.
5. Die Eintrittskarte gilt nur in Verbindung mit der aktiven Person.
6. Die Vereine haben Veränderungen in der eingereichten Liste sowie den Austritt aus dem Verein dem Vereins- und Kulturbüro umgehend mitzuteilen. Bei Änderungen auf der Karte oder Austritt ist die Karte zurückzusenden.

IV. Schlussbestimmungen

Diese mit Zweiter Änderung modifizierten Richtlinien treten mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zum 01.01.2009 in Kraft.

Alle bisherigen Beschlüsse zu den gültigen Richtlinien für die Gewährung von Fördermitteln der Stadt Raunheim treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Thomas Jühe
Bürgermeister

³ Auf die Erstattung der Kosten kann dann verzichtet werden, wenn der Nutzungsumfang geringfügig, die Zuordnung zu einzelnen Nutzern nur erschwert möglich ist oder sonstige Gründe dies nicht sinnvoll erscheinen lassen. Ggf. werden zur Vereinfachung die Kosten pauschaliert erhoben.